

GTGA e.V. · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Vorstand, Fachprüfer,  
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche  
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 13. Januar 2021

## **Rundschreiben 1 / 2021**

- **Protokoll der Mitgliederversammlung 2020**
- **Seminarplanung**
- **Betrieblicher Arbeitsschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstand, Geschäftsstelle und technische Leitung der GTGA wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern ein frohes, erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes neues Jahr!

### **I. Mitgliederversammlung**

Am 15.12.2020 fand turnunmäßig die 22. Ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 04.11.2020 unter Beifügung der Tagesordnung ordnungsgemäß alle Mitglieder eingeladen hatte.

In diesem Jahr wurde die Mitgliederversammlung Corona-bedingt erstmalig als Online-Veranstaltung via „Teams“ durchgeführt und konnte eine erfreulich hohe Teilnehmerzahl verzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Die Geschäftsstelle berichtete über die Aktivitäten der vergangenen Jahre 2018 und 2019, erörterte die diese Jahre betreffenden Haushalte und stellte ausführlich die Haushaltsplanungen für die Jahre 2020 und 2021 vor.

Die GTGA wirtschaftet als eingetragener Verein nicht mit Gewinnerzielungsabsicht. Dennoch ist sie gemäß § 4 der Satzung gehalten, kostendeckend zu arbeiten. Aufgrund der dargelegten Haushaltsdefizite in den Jahren 2018, 2019 und 2020 haben Vorstand und Geschäftsführung eine Anpassung der Beiträge und Gebühren beschlossen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung ausführlich dargestellt und erläutert wurde.

**GTGA**  
Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26  
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

[www.gtga.de](http://www.gtga.de)  
e-mail: [info@gtga.de](mailto:info@gtga.de)

Bei der anschließenden Abstimmung wurden die nachfolgend dargestellten Anpassungen mit der satzungsgemäß erforderlichen Stimmenmehrheit genehmigt:

### Mitgliedschaft

<b>Gebühren</b>	<b>Alt (ab 01.07.2018)</b>	<b>Neu (ab 01.01.2021)</b>
Aufnahmegebühr	215,- EUR	230,- EUR
Jahresumlage	355,- EUR	370,- EUR

### Überwachungstätigkeiten

<b>Gebühren</b>	<b>Alt (ab 01.07.2018)</b>	<b>Neu (ab 01.01.2021)</b>
Erstüberwachungsprüfung	405,- EUR	450,- EUR
Regelüberwachungsprüfung	375,- EUR	400,- EUR
Gebühren für die Überprüfung der praktischen Tätigkeit (Anlagenbegehung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Zusammenhang mit einer Überwachungsprüfung</li> <li>• bei separatem Termin</li> </ul>	150,- EUR 350,- EUR -	150,- EUR 350,- EUR

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden sämtliche Gebühren automatisch um je 2 % erhöht, beginnend ab dem 01.01.2022. (Nachkommastellen werden auf den vollen Eurobetrag aufgerundet) Selbstverständlich verstehen sich alle vorgenannten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass künftig die Rechnung der Erst- bzw. Regelprüfung nicht mehr vom Fachprüfer, sondern direkt von der GTGA an das geprüfte Unternehmen gestellt wird. Mit Übermittlung des Prüfberichts und ggf. des Zertifikates versendet die GTGA eine Rechnung über den je nach erbrachter Leistung anfallenden Betrag zuzüglich Umsatzsteuer an das geprüfte Unternehmen.

Unabhängig von den in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelten Einnahmen, finanziert sich die GTGA durch Einnahmen aus den von ihr angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

Die Gegenüberstellung der für die Durchführung der Seminare aufgewendeten Kosten und der erzielten Einnahmen, muss zumindest kostendeckend ausfallen, sodass Vorstand und Geschäftsführung auch eine Erhöhung der Seminargebühren beschlossen haben.

Bei den Schulungsveranstaltungen wird zwischen reinen Fortbildungsveranstaltungen und dem Grundseminar mit Sachkundeprüfung differenziert, wobei die Sachkundeprüfung künftig zusätzlich zu buchen ist und auch zusätzlich berechnet wird. Zudem werden unterschiedliche Gebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder erhoben. Das Schulungsangebot wird um Online-Fortbildungsveranstaltungen

erweitert, die durch den Wegfall der Raum- und Verpflegungspauschale aktuell günstiger angeboten werden können.

**Folgende Gebühren werden künftig für Fortbildungsveranstaltungen berechnet:**

<b>Gebühren</b>	<b>Mitglied Präsenz</b>	<b>Nichtmitglied Präsenz</b>	<b>Online Mitglied</b>	<b>Online Nichtmitglied</b>
Fortbildung	385,- EUR	435,- EUR	350,- EUR	400,- EUR
Grundseminar	385,- EUR	435,- EUR	350,- EUR	400,- EUR
Sachkundeprüfung	75,- EUR	115,- EUR	75,- EUR	115,- EUR

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden sämtliche Gebühren automatisch um je 2 % erhöht, beginnend ab dem 01.01.2022. (Nachkommastellen werden auf den vollen Eurobetrag aufgerundet). Selbstverständlich verstehen sich alle vorgenannten Beträge zuzüglich Umsatzsteuer.

## **II. Seminarplanung**

Folgende Schulungen sollen auch 2021 wieder durchgeführt werden:

- Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (Dr. Ing. Wilhelm Beckermann)
- Wassergefährdende Stoffe, Gefahrstoffe (Prof. Lühr)
- WHG-Grundseminar (Prof. Lühr) mit Sachkundeprüfung
- AwSV in der Praxis (Prof. Lühr)
- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung (Dipl. Geophys. Andreas Henning)

Wie üblich sollen 2 Seminarblöcke stattfinden, im Frühjahr und im Herbst. Die genauen Termine sind noch in Planung und werden Ihnen umgehend mitgeteilt, sobald sie feststehen. Wie gewohnt wird der Seminarplan zu gegebener Zeit auf unserer Homepage eingestellt.

Wie oben bereits erwähnt, ist es geplant, nicht nur ausnahmsweise und Corona-bedingt Online-Seminare anzubieten, sondern künftig mindestens ein Fortbildungsseminar als Onlineveranstaltung pro Seminarblock. Die GTGA befindet sich derzeit in Gesprächen mit der Anerkennungsbehörde zur Abklärung der Durchführungsmodalitäten.

Soweit es die Grundseminare mit anschließender Sachkundeprüfung betrifft, haben Vorstand, Geschäftsführung und Technische Leitung beschlossen, dass diese auch künftig, wie gewohnt - abgesehen von Corona-bedingten Ausnahmen - als Präsenzveranstaltung zwei Mal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt werden. Für die neuen betrieblich Verantwortlichen sind die Interaktion mit dem Vortragenden und den anderen Teilnehmern, die jederzeitige Möglichkeit Zwischenfragen zu stellen und die Kommunikation in den Pausen von so großem Wert, dass hierauf nicht verzichtet werden soll.

### **III. Betrieblicher Arbeitsschutz ist Chefsache!**

Weiterhin möchten wir dieses Rundschreiben zum Anlass nehmen, Sie eindringlich auf die Anforderungen des betrieblichen Arbeitsschutzes und mögliche Folgen bei Außerachtlassung hinzuweisen.

Der betriebliche Arbeitsschutz hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, wo es früher konkrete technische Vorschriften gab, die durch die Aufsichtsbehörden kontrolliert wurden, muss der Unternehmer zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens heute selbständig die tatsächlichen Gefährdungen seines Betriebs, die von Arbeitsmitteln, Anlagen sowie Arbeitsplätzen ausgehen, erfassen und beurteilen, wobei stets der aktuelle Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Die gesundheitsrelevanten Anforderungen beim Umgang mit Gefahrstoffen stellen hierbei einen besonders diffizilen Bereich dar, der in der Praxis viel zu oft vernachlässigt wird.

Grundsätzlich ist in dieser Reihenfolge zu verfahren:

1. Gefahren sind immer direkt an der Quelle zu beseitigen oder zu entschärfen
2. Ist das nicht zielführend, sind ergänzende, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.
3. Ist auch das nicht zielführend, müssen personenbezogene Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Schutzausrüstung).

Wir möchten unsere Mitglieder an dieser Stelle eindringlich auf das mit einer Vernachlässigung des Arbeitsschutzes einhergehende Haftungsrisiko hinweisen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Gefahrstoffen. Wenn nicht bereits geschehen, ist es jetzt an der Zeit zu handeln! Im Falle eines Schadens muss der Unternehmer der Versicherung bzw. der Berufsgenossenschaft oder ggf. der Staatsanwaltschaft sein ordnungsgemäßes Handeln nachweisen.

Folgende Instrumente stellen eine wichtige Grundlage zur Haftungsvorsorge dar:

- Gefährdungsbeurteilung: Ermittlung und Bewertung aller relevanten Gefährdungen, denen die Beschäftigten im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt sind.
- Substitutionsprüfung: Prüfung, ob ein Ersatzstoff oder ein alternatives Arbeitsverfahren mit geringem Gesundheitsrisiko eingesetzt werden kann.

Der Geschäftsführer hat alle sich hieraus ergebenden, geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheits- und Umweltschäden zu ergreifen, was z.B. durch Betriebs-, Arbeits- oder Verfahrensanweisungen erfolgen kann, deren Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls sachgerechte Anpassungen vorzunehmen.

Die Mitarbeiter sind über mögliche Risiken an ihrem Arbeitsplatz sowie die getroffenen und einzuhaltenden Regelungen im Rahmen einer Sicherheitsunterweisung aufzuklären.

Neben der Durchführung der dargestellten Maßnahmen, ist deren Dokumentation unerlässlich, um im Schadensfall die notwendigen Nachweise erbringen zu können.

Die rechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Geschäftsführer. Nimmt er seine Aufsichts- und Kontrollpflichten für die ordnungsgemäße Durchführung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nicht wahr, so kann hierin ein widerrechtliches Verhalten iSv. § 823 BGB liegen, da ihm ein "Organisationsverschulden" unterstellt werden kann.

§ 823 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 823 BGB).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA  
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass Rechtsanwältin

**Anlage:**

- Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15.12.2020
- Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung